



Entschuldigungspflicht und Beurlaubung

Am 1. Fehltag muss das Kind **vor Unterrichtsbeginn** entschuldigt werden. Entweder

- mündlich durch ein anderes Kind
- telefonisch im Sekretariat (auch Mitteilung auf dem AB möglich)
- per Email im Sekretariat.

Ergänzend muss eine **schriftliche Entschuldigung**, unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten, innerhalb von drei Tagen bei der/dem Klassenlehrer/in abgegeben werden.

Eine **Beurlaubung** außerhalb der unterrichtsfreien Zeiten kann nur genehmigt werden, wenn wichtige persönliche Gründe dafür vorliegen (zum Beispiel Todesfall oder Hochzeit in der Familie).

Sie wird nur genehmigt nach vorherigem schriftlichem Antrag mit Begründung

- für 1-2 Unterrichtstage bei der /dem Klassenlehrer/in
- für 3 oder mehr Tage bei der Schulleitung
- vor oder nach einem Ferienabschnitt direkt bei der Schulleitung.

*Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. **Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“**, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge sind deshalb abschlägig zu bescheiden.*

Werden die Schüler/innen für eine solchen Zeitraum beispielsweise wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann unter den Voraussetzungen des § 2 Schulbesuchsverordnung die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Bei Hinweisen auf eine Verletzung der Schulbesuchspflicht sollte das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht werden.